

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
nachstehend Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten genannt

und
der Landeshauptstadt Kiel
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend Stadt genannt

zur Ergänzung des Vertrages vom 29.01.2013 über die Konsolidierungshilfen nach
§ 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt der Richtwert in Höhe von 7.870.000 €.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2018 (zweiter Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 7.870.000 € zu leisten. Das entspricht 100 % des Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 d dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage 3 d ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der

dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird.

Artikel 2

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Artikel 3


- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 14. Oktober 2015



(Stefan Studt)

Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten



(Wolfgang Röttgers)

Stadtrat für Finanzen, Personal, Kultur
und Ordnung
Landeshauptstadt Kiel

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³							
		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.	D115 Telefonischer Bürgerservice, Verwaltungsabkommen mit der Freien und Hansestadt Hamburg, hier: Personalkostenreduzierung		76,2	76,2	76,2	76,2	76,2	76,2	76,2
3.	Reduzierung Graffiti-Entfernung	47,5	52,6	60,5	60,5	60,5	60,5	60,5	60,5
4.	Kieler Woche - Pressezentrum und Presseboote werden nicht mehr durch die LHK finanziert	21,9	21,9	21,9	21,9	21,9	21,9	21,9	21,9
5.	Kieler Woche - Feuerwerk in Schilksee wird über Sponsoring finanziert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6.	Zuschussbedarf an Flughafengesellschaft reduzieren		284,0	657,0	579,0	579,0	589,0	458,0	704,0
7.	Vertrag über eine Volkshochschulkooperation mit Altenholz und Kronshagen. Durch die Synergieeffekte wird es in allen drei Gemeinden zur Senkung des Zuschussbedarfes im Bereich der Volkshochschulen kommen.		77,7	122,1	122,1	122,1	122,1	122,1	122,1
8.	Stellenreduzierungen 2011-2013	460,8	845,8	1.378,7	1.378,7	1.378,7	1.378,7	1.378,7	1.378,7
9.	Stellenreduzierungen 2014-2015				665,0	1.055,4	1.055,4	1.055,4	1.055,4
B) 1.	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€								
	Zwischensumme II. der Spalten:	530,2	1.378,8	2.337,0	2.924,0	3.314,4	3.324,4	3.193,4	3.439,4
	Gesamtsumme der Spalten:	3.582,2	4.430,8	6.598,8	7.285,8	7.696,2	7.706,2	12.476,2	12.722,2 ⁴

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmebeginn für alle Folgejahre anzugeben.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 10 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen an und soll im Jahr 2018 mind. 100 % des Richtwertes betragen.

*) Über die Umsetzung dieser Maßnahme muss noch gesondert durch die Ratsversammlung entschieden werden.